



Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Stabilisierungsmaßnahmen



Aufgaben und Rahmen

- Notmaßnahme zur Stabilisierung des Systems
- Im Rahmen des EU-Beihilferechts
- Akzeptanz bei der KOM
- Akzeptanz bei Finanzunternehmen
- Akzeptanz bei der Bevölkerung
- Akzeptanz bei Bundestag und Bundesrat



Diskussionspunkte

- Wer erlässt die Rechtsverordnung?
- Wie setzt sich der Lenkungsausschuss zusammen?
- Welche Aufgaben hat der Lenkungsausschuss?
- Welche Auflagen müssen/sollen/können gemacht werden?
- Beteiligung Länder



Beihilferechtlicher Rahmen

- Rettungsbeihilfen, Art. 87 Abs. 3 Buchst. b EG
grundsätzlich nur 6 Monate
- Umstrukturierungsbeihilfen für langfristige Rentabilität
- Wettbewerbsneutralität
- Umfangreicher Auflagenkatalog der KOM v. 27.10.2008



Garantien bei Liquiditätsengpässen

- **Leistung:**

Garantie für neu begebene Schuldtitel und (begründete) sonstige Verbindlichkeiten von Finanzunternehmen

Keine feste Obergrenze (Eigenmittelausstattung inkl. verbundene Unternehmen)

Laufzeit von maximal 36 Monaten längstens bis Ende 2012

- **Voraussetzung** (u.a. KOM): Angemessene Eigenmittelausstattung (Kernkapitalquote ca. 8%)
- Marktgerechte“ **Vergütung** (u.a. KOM): 0,5 % Bereitstellungsprämie + CDS-entsprechende Risikoprämie (200 BP?)
- Keine **Wettbewerbsverzerrungen** (KOM)
- Ggfs. Umstrukturierungsplan oder Liquidationsplan nach 6 Monaten (KOM)



Rekapitalisierung

- **Ziel:** angemessene Eigenmittelausstattung (Kernkapitalquote > 8%)
- **Art und Weise:** neu ausgegebene Aktien (insb. Vorzugsaktien), stille Beteiligungen oder Übernahme sonstiger Bestandteile der Eigenmittel (vgl. § 10 Abs. 2a KWG)
- **Obergrenze:** pro Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) - vorbehaltlich der Entscheidung des Lenkungsausschusses - 10 Milliarden Euro
- **Marktgerechte Vergütung:** Höchstmöglicher Kursabschlag, 10% bei Vorzugsaktien, unklar bei stillen Beteiligungen (Praxis beanstandet durch KOM)
- Dividendenausschluss, grundsätzlich Umstrukturierungsplan nach 6 Monaten
- Rekapitalisierungen durch Aktienerwerb werden im Handelsregister eingetragen. Fonds kann über 2012 hinaus Eigenkapitalbeteiligungen halten und verkaufen. Erworbene Anteile, stille Beteiligungen und andere Rechte sollen marktschonend veräußert werden.



Gesellschaftsrechtliche Probleme

- Stille Einlage = Mittel erster Wahl
- Aktienrechtliche Beteiligung – nicht problemfrei
- Gesetzlich genehmigtes Kapital (§ 3 BeschlG)
- Fast Track (§ 7 BeschlG)
- Ausgestaltung der Aktien
- Verfahrensrechtliche Hindernisse



Risikoübernahme

Vor dem 13.10.2008 erworbene Risikopositionen (z.B. Forderungen und Wertpapiere)

- Unternehmen muss solvent sein (Kernkapitalquote > 8 %); sonst Rekapitalisierung
- Obergrenze: pro Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) – vorbehaltlich der Entscheidung des Lenkungsausschusses – 5 Milliarden Euro
- Fonds kann Risikopositionen bis zur Fälligkeit halten
- Ausfallrisiken möglichst beim Unternehmen (sofern keine Bilanzierungspflicht)
- Rückkauf spätestens 36 Monate nach Risikoübernahme



Konditionen Risikoübernahme

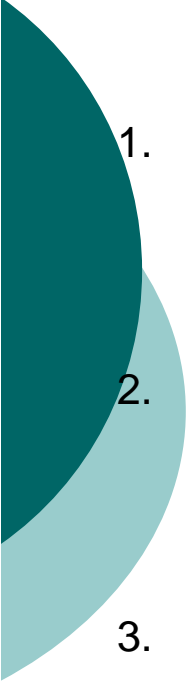
- **Erwerb:** in jeder geeigneten Form, möglichst günstig; regelmäßig durch Übertragung von Schuldtiteln des Bundes.
- **Angemessene Verzinsung:** risikoangemessen, mindestens Refinanzierungskosten – Bereitstellungsprämie: 12-Monats-Euribor + 50 BP; CDS-entsprechende Risikoprämie
- Beschränkung von BGB und InsO

Auflagen

Allgemein: solide und umsichtige Geschäftspolitik. Weitere Auflagen können sich nach Art und Adressat der Maßnahme unterscheiden. Über diese weiteren Auflagen befindet der Lenkungsausschuss.

Rekapitalisierung und Risikoübertragung: Begrenzung der Vergütungen für Management bzw. Beschäftigte als Auflage möglich:

Auflage \ Hilfe	Garantien	Rekapitalisierung	Risikoübernahme
Solide Geschäftspolitik	X	X	X
Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen		X	
Vergütungsregelungen inkl. Abfindungsverbot		X	X
Keine Dividendenausschüttung		X	X

- 
1. Die Vergütungssysteme der Unternehmen sind auf ihre Anreizwirkung und Angemessenheit zu überprüfen. Vergütungen sollen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen.

 2. Die Gesamtvergütung ist auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Bei Geschäftsleitern und Organmitgliedern gilt eine monetäre Vergütung über 500.000 Euro pro Jahr als unangemessen.
 3. Abfindungen über das gesetzlich festgeschriebene Maß hinaus sind nicht gestattet.
 4. Während der Laufzeit der Stabilisierungshilfen dürfen keine Boni oder freiwilligen Gehaltsbestandteile gezahlt werden, es sei denn dass diese ein niedriges Festgehalt kompensieren und die Gesamtvergütung angemessen ist.
 5. Erfolgsziele und erfolgsabhängige Vergütungen dürfen nicht nachträglich zu Lasten des Unternehmens geändert werden.



Praxis

- Stützungsmaßnahmen kombinierbar. Garantie als Notmaßnahme
- FMStG als Baukasten
- Prüfung von Unternehmenssituation und Konzepten
- Vertragliche Vereinbarungen
- Einbeziehung Lenkungsausschuss